

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

17.05.2000

**Geschäftszahl**

98/15/0050

**Rechtssatz**

Besteht ein Reiseprogramm weitgehend aus Programmpunkten, die auch Personen ansprechen, welche nicht der Berufsgruppe des Abgabepflichtigen angehören, ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die Abgabenbehörde die Aufwendungen für die Reise nicht als Werbungskosten anerkennt. (Hier: Die Reise hat im Wesentlichen aus der Besichtigung von Orten allgemeinen touristischen und religiösen Interesses bestanden. Daran vermögen auch die vom Abgabepflichtigen erwähnten, mit den Besichtigungen verbundenen "intensiven fach einschlägigen Vorträge" nichts zu ändern. Zudem ergibt sich aus dem Vorbringen des Abgabepflichtigen nicht, dass fach einschlägige Vorträge etwa jenes zeitliche Ausmaß erreicht hätten, welches der Arbeitszeit im Rahmen der laufenden Berufsausübung entspräche.)